Box 16

Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei. Berlin SW 68.

12. Jahrgang | Berlin, den 8. Januar 1945 | 1. Ausgabe

Führerbefehle.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 10. Dezember 1944

1. Verordnung über die Stiftung des Warschauschildes vom 10. Dezember 1944.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe in Warschau stifte ich den Warschauschild.

Artikel 2

Der Warschauschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Warschauschild wird verliehen als Kampfabzeichen an Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die in der Zeit vom 1. 8. 1944 bis 2. 10. 1944 an den Kämpfen in Warschau ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei von dem Bach.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Adolf Hitler

Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung des Warschauschildes vom 10. Dezember 1944.

1. Der Warschauschild kann verliehen werden an Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die in der Zeit vom 1. 8. 1944 bis 2. 10. 1944 an den Kämpfen innerhalb des Stadtgebietes von Warschau (begrenzt durch die Linie Weichsel–Czerniakow–Mokotow–Wola–Zoliborz — [Orte einschließlich] —) ehrenvoll beteiligt waren und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt haben:

a) 7 Tage Kampfeinsatz,
b) Erwerb einer Tapferkeitsauszeichnung bei den Kämpfen,
c) Verwundung,
d) ununterbrochener Aufenthalt von 28 Tagen im Kampfgebiet.

Für fliegendes Personal der Luftwaffe, das mit Gefechtsauftrag (Kampf-, Schlacht-, Jabo- oder Aufklärungsauftrag) aus der Luft in die Kämpfe innerhalb des obenbezeichneten Stadtgebietes eingriff, gelten — soweit nicht Ziffer b) oder c) erfüllt sind — nachstehende Verleihungsvoraussetzungen:

Flüge an mindestens 10 Einsatztagen oder mindestens 20 Einsatzflüge.

Zu den Wehrmachtangehörigen rechnen auch die auf den Führer vereidigten, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfenden ausländischen Freiwilligen.

An andere Ausländer findet eine Verleihung nicht statt.

2. Anträge auf Verleihung des Warschauschildes sind in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung an ᛋᛋ-Ober-

Anlage 1 S. 8

gruppenführer und General der Polizei von dem Bach einzureichen:

a) für Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die der Wehrmacht unterstellt oder in ihrem Auftrage tätig waren, von den Kompanie- usw. Chefs über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle,

b) für die übrigen Nichtwehrmachtangehörigen über eine durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei zu bestimmende Sammeldienststelle.

Vorbereitete Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Anlage 2 S. 8

Endfrist der Vorschläge 31. 5. 1945. Die Verleihung wird mit dem 1. 9. 1945 abgeschlossen.

3. Die Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind durch ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei von dem Bach zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Warschauschildes. Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benutzung der 2. Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintragung in die Personalpapiere mitzuteilen. Nach Abschluß der Verleihungen sind die Verleihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmachtteile bzw. der Präsidialkanzlei zum Verbleib zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Der Warschauschild kann zu allen Uniformen der Partei (einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

6. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Warschauschildes am linken Rockaufschlag getragen werden.

7. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig. In diesem Falle ist der Warschauschild (eine Ausfertigung) mit dem Besitzzeugnis den Hinterbliebenen auszuhändigen.

Führerhauptquartier, den 10. Dezember 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung des Warschauschildes vom 10. Dezember 1944.

Zu 2. Die Sammeldienststelle zur Vorlage von Sammellisten für das Heer befindet sich beim stellv. Gen. Kdo. XXI. A. K. Posen. Die Sammellisten sind von den Divisionen usw. für die ihnen unterstellten Truppenteile geschlossen vorzulegen.

Zu 5. Ersatz für unverschuldeten Verlust ist von der jeweils zuständigen Dienststelle unmittelbar beim O. K. H./PA/P 5 (f) anzufordern.

Zu 6. Dienstliche Lieferung der verkleinerten Form des Warschauschildes zum Tragen zur bürgerlichen Kleidung erfolgt nicht.

O. K. H., 25. 12. 44
— 29e/15 — PA/P 5 (f).

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

2. Pistolentragen.

Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang tragen für die Dauer des Krieges in der Öffentlichkeit ab sofort an Stelle des Dolches oder Säbels Koppel mit scharfgeladener Pistole.

Soweit Pistole oder Munition nicht vorhanden, ist Beschaffung beschleunigt durchzuführen und eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten über das Fehlen von Pistole oder Munition mitzuführen.

Auf Verfügung O.K.W. — 4236/40 AWA/W Allg (II a) vom 4. 9. 1940 betr. Abgabe von Schußwaffen zur Aufbewahrung in Garderoben usw (veröffentlicht: H. M. 1940 Nr. 999, M. V. Bl. 1940 Nr. 691, L. V. Bl. 1940 Nr. 1198) wird hingewiesen.

O. K. W., 23. 12. 44
— 7061/44 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 45
— 14 a — AHA/Truppen-Abt (I a).

3. 4. Ausführungsbestimmung zur Einführungsverordnung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises.

— O. K. W. Nr. 5525/44 AWA/W Allg (II c) vom 5. 9. 1944 und Nr. 5930/44 vom 3. 10. 1944. —

Im Nachgang zum Erlaß des O. K. W./AWA/W Allg (II c) vom 26. 10. 1944 Nr. 6300/44 entfällt das bisherige Gutscheinverfahren — O. K. W. v. 26. 6. 1940 B 61 b 3021/40 Z (III²) — zur Benutzung von Kraftomnibussen ab 1. 1. 1945 für folgende weitere Betriebe:

1. Kraftfahrverkehr Sachsen AG, Dresden A 24, Münchener Str. 1 b,
2. Verband deutscher Kraft-Verkehr-Ges., Berlin-Charlottenburg, Steinplatz 2,
3. Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrzentrale, Fachgruppe privater Kraftomnibusverkehr, Berlin-Charlottenburg, Steinplatz 2.

Bei Benutzung von Kraftomnibussen der Kraftverkehr Sachsen AG gilt, wie bei der Deutschen Reichspost und Reichsbahn der Wehrmachtreiseschein.

Die Eintragung auf der Rückseite des Wehrmachtreisescheines hat künftig folgenden Wortlaut:

Kraftomnibusgenehmigung
(Reichspost, Reichsbahn und KVG Sachsen)
für ..... Person(en)
von .....
nach .....

Bei Benutzung von Kraftomnibussen der Betriebe zu 2 und 3 durch Wehrmachtangehörige usw. ist das Fahrgeld ab 1. 1. 1945 bar zu entrichten und von der Dienststelle zu erstatten.

O. K. W., 31. 12. 44

$\frac{\text{B 61 b}}{3631/44}$ H Bes Abt (IV,1)/AWA/W Allg.

Bekanntgegeben. Vgl. H. M. 44 Nr. 533, 578, 651 und H. V. Bl. 40 (B) Nr. 310.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 44

$\frac{\text{B 61 b}}{3631/44}$ H Bes Abt (IV, 1).

4. Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen in das Reichsgebiet.

Zum Schutze der deutschen Tierbestände gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen (insbesondere Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Schweinelähme, Geflügelpest, Tollwut) in das deutsche Reichsgebiet und im Interesse der deutschen Ernährungslage wird befohlen:

1. Die Mitnahme von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel in das deutsche Reichsgebiet einschließlich Protektorat und Generalgouvernement, ist allen Truppenteilen usw. verboten.
2. Die im Besitze der Truppenteile befindlichen unter 1. genannten Tiere sind bei Verlegungen in das Reichsgebiet vor Überschreiten der Reichsgrenze abzuschlachten. Schlachtabfälle (Klauen, Innereien) dürfen nicht mit eingeführt werden.
3. Das Verbot der Mitnahme von Hunden — außer planmäßigen Heereshunden und Hunden des Zollgrenzschutzes — aus den Ost- und Südoststaaten gilt nach wie vor.
4. Die unter 1. bis 3. genannten Verbote sind im Bereich der Feldwehrmacht durch alle Ordnungsdienste zu überwachen.
5. Einheitsführer, die entgegen diesem Befehl die Mitnahme von Tieren dulden, sind zur Verantwortung zu ziehen.

O. K. W., 18. 12. 44

$\frac{\text{51 o 33}}{2876/44}$ V In (III b).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

5. Vorlage von Vorschlägen zur Verleihung des Ritterkreuzes und des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

— H. M. 1944 Nr. 458. —

Die Bestimmungen H. M. 1944 Nr. 458 betr. Vorlage von Ritterkreuz- und Eichenlaubvorschlägen auf dem Fernschreibwege sind abgeändert worden und werden durch folgende Neufassung ersetzt:

Der Führer hat ab sofort die Vorlage von Eichenlaub- und Ritterkreuzvorschlägen für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere, die im Kampf an der Front bis in Höhe der Gren. Btl. Gef.-Stände eingesetzt sind, auf dem Fernschreibwege genehmigt. Um Fehlverleihungen zu verhindern, kann bei diesen fernschriftlichen Vorschlägen auf eine kurze Schilderung der Kampfhandlung nicht verzichtet werden.

Die Vorlage hat nach Stellungnahme durch den Div. Kdr. und Komm. Gen. zur weiteren Beschleunigung unmittelbar an O.K.H./PA/P 5 1. Staffel zu erfolgen. Den Armeen und Heeresgruppen ist von der Einreichung Meldung zu erstatten.

Folgende Personalangaben bzw. Daten sind in fernschriftlichen Vorschlägen gleichzeitig zu melden:

Dienstgrad (aktiv oder Res.), Vor- und Zuname, Truppenteil und Dienststellung, Geburtsort und -tag, Daten der in diesem Kriege verliehenen Tapferkeitsauszeichnungen (E. K. 1. Kl., D. K. i. G.), Beruf bei Reservisten.

Ein schriftlicher Vorschlag mit vollen Personalangaben ist gleichzeitig mit dem Fernschreiben an HPA/P 5 1. Staffel abzusenden.

O. K. H., 23. 12. 44
PA/P 5 1. Staffel.

6. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige.

Für die gemäß H. M. 1944 Nr. 572 vor Vermißtsein verliehenen, aber nicht mehr ausgehändigten Auszeichnungen sind nur noch die Besitzurkunden bei O. K. H./PA/P 5 einzureichen.

O. K. H., 18. 12. 44
— 29a 12 (s) Gr — PA/P 5 (b).

7. Heeresbauwesen.

Der Reichsführer-SS hat am 12. 11. 1944 die Neuordnung des Heeresbauwesens angeordnet.

Hierzu befehle ich folgendes:

1. Mit Wirkung vom 1. 12. 1944 werden sämtliche Bauaufgaben des Heeres vom Amt Heeresbauwesen Chef H Rüst u. BdE verantwortlich durchgeführt und, soweit Bauaufgaben seitens des Heeres an andere Bauträger übertragen worden sind, von diesem federführend bearbeitet.

2. Das Amt Heeresbauwesen untersteht dem ständigen Vertreter des Chef H Rüst u. BdE.

3. Mit der Führung des Amtes Heeresbauwesen hat der Reichsführer-SS am 12. 11. 1944 den Chef der Amtsgruppe C — Bauwesen des SS-Wirtschafts-Verwaltungsamtes —, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Dr.-Ing. Kammler unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und Ämter beauftragt.

   Der Chef des Amtes Heeresbauwesen bestellt einen ständigen Vertreter.

4. Der Chef des Heeresverwaltungsamtes erläßt im Einvernehmen mit dem Chef des Amtes Heeresbauwesen sowie den betreffenden Heeresdienststellen alle Anordnungen, die erforderlich sind, um die Schaffung einer selbständigen Heeresbauverwaltung in der Ministerial-, Provinzial- und Bereichsinstanz personell, organisatorisch und wirtschaftlich den Kriegsverhältnissen entsprechend kurzfristig zu gewährleisten.

5. Der Chef des Amtes Heeresbauwesen erläßt umgehend die zur Schaffung einer leistungsfähigen Heeresbauverwaltung erforderlichen Befehle in organisatorischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Jüttner
SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 12. 44
— 33265/44 — AHA/Stab Ia.

8. Versetzung von Unteroffizieren und Mannschaften des deutschen Rahmenpersonals aus landeseigenen Verbänden und Einheiten.

1. Die Versetzung deutscher Unteroffiziere und Mannschaften aus landeseigenen Verbänden und Einheiten in deutsche Einheiten unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung der nächsten übergeordneten Kommandobehörde, bei der sich ein Stabsoffizier für landeseigene Hilfskräfte befindet.

2. Für die Versetzung ist der Gesichtspunkt maßgebend, besonders geschultes und geeignetes deutsches Rahmenpersonal für eine Verwendung in landeseigenen Verbänden zu erhalten.

3. Dieser Grundsatz gilt auch bei Auflösung landeseigener Verbände und Einheiten bzw. bei Eingliederung in deutsche Verbände. Gegebenenfalls ist ungeschultes Rahmenpersonal nach Antrag bei Gen St d H/Org. Abt. auszutauschen.

4. In den Wehrpässen des deutschen Rahmenpersonals ist auf Seite 21, wenn ihre Eignung für den Dienst in landeseigenen Verbänden und Einheiten feststeht, folgender Vermerk aufzunehmen:

   »Zur Verwendung als deutsches Rahmen- oder Verbindungspersonal in landeseigenen Verbänden geeignet.«

O. K. H., 29. 12. 44
— II/53605/44 — Gen St d H/Org Abt.

9. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

— H. M. 1942 Nr. 878 —

Die Ziffer B »Zu den fechtenden Truppen gehören« wird ergänzt um die GFP-Gruppen (nicht Dienststellen).

O. K. H., 21. 12. 44
— H/39588/44 g — Gen St d H/Org Abt.

10. Teilnahme an Lehrgängen der Heeresschule für Bataillons- und Abteilungsführer.

— H. M. 1944 Nr. 594. —

In der Bezugsverfügung sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abs. III Ziff. 2: Streiche »Zielgevierttafel« und »Richtschieber A«.

Abs. IV Ziff. 1: Ersetze »Dienstreiseausweis unter Beifügung der Verpflegungskarte gemäß H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 121« durch

»Wehrmachtmarschausweis und Wehrmachtreiseschein gemäß H. M. 1944 Nr. 533 und 578«.

O. K. H., 17. 12. 44
— 5384/44 — Gen St d H/Ausb Abt (Ib).

11. Wehrmachtreisescheine; hier: Abgabe, ferner Ausstellen von sogenannten Sammelausweisen.

— H. M. 1943 Nr. 497. —

Die Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 13171/43 Ag ETr/Tr Abt (V) vom 15. 6. 1943 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sind die Worte »Dienstreiseausweise (Sonderausweis D)« zu ersetzen durch »Dienstreisescheine und Wehrmachtmarschausweise«.

2. Im einleitenden Satz der Verfügung sowie in Ziff. 1 bis 4, Ziff. 5 Abs. 1, Ziff. 6 Abs. 3 und Ziff. 7 sind die Worte »Dienstreiseausweis«, »Dienstreiseausweis (Sonderausweis D)« und »Sonderausweis D« zu ersetzen durch »Dienstreiseschein«.

3. Ziff. 5 Abs. 2 ist zu streichen.

4. Ziff. 6 Abs. 1 und 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

   »Reisen mehrere Soldaten gemeinsam (Transporte, Kommandos usw.), so ist grundsätzlich jeder einzelne mit einem besonderen Dienstreiseschein bzw. Wehr-

machtmarschausweis zu versehen. In folgenden Fällen ist jedoch für den gesamten Transport (Kommando) nur ein Dienstreiseschein bzw. Wehrmachtmarschausweis (Sammelausweis) auszustellen:

a) bei Transporten, Kommandos usw. von mehr als 10 Mann,

b) bei Transporten, Kommandos usw. unter 10 Mann, wenn ein geeigneter Transportführer (Uffz. oder Uffz.-Diensttuer, letzterer nur, wenn er zugleich Dienstältester ist) vorhanden ist. Die Verantwortung für Auswahl und Eignung des Transportführers trägt der Disziplinarvorgesetzte (Kp.-Chef usw.), der den Sammelausweis unterschreibt;

c) bei allen Abhol-, Transportbegleit- und Arbeitskommandos, wenn die Fahrtstrecke nicht mehr als 50 km beträgt und feststeht, daß das Kommando am gleichen Tage an seinen Standort zurückkehrt oder seinen neuen Bestimmungsort erreicht. Auch in diesem Falle ist ein verantwortlicher Führer einzuteilen.

Bei Transporten usw., die sich auf dem Marsch zur Front befinden, ist jede — auch nur kurze — Entfernung oder Beurlaubung verboten. Unvermeidbare dienstliche Verrichtungen außerhalb des Transports sind durch ein Kommando unter einem geeigneten Führer durchzuführen.

Bei allen anderen Transporten, Kommandos usw. ist der Transportführer verantwortlich, daß jeder einzelne seiner Leute bei Trennung vom Kommando, und zwar sowohl am Beschäftigungsort wie notfalls auch an einem Durchreise- oder Aufenthaltsort, eine auf den Namen des Inhabers lautende, von einem Offizier (Bahnhofskommandantur, Bahnhofswachoffizier, Wehrmachtkommandantur, Standortkommandantur, Standortältester, Ortskommandant oder andere Dienststellen der Wehrmacht) unterfertigte und zeitlich begrenzte Bescheinigung über die Aufenthaltsberechtigung am Ort (z. B. für Stadtbesuch) erhält.«

5. Als Ziffer 8 ist anzufügen:

»Ziffer 1 bis 7 findet auf Soldaten, die mit Wehrmachtmarschausweis reisen, entsprechend Anwendung.«

6. H. M. 1943 Nr. 497 ist zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 44
—14a 12. 12 — AHA/Truppen-Abt.

12. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub.

— H. M. 1943 Nr. 867. —

1. Ziff. 60.

Der Absatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Von den in Lazaretten des Heimatkriegsgebietes liegenden verwundeten oder erkrankten Angehörigen des Feldheeres fallen nur solche unter diese Bestimmung, die infolge der Dauer ihres Lazarettaufenthaltes — 8 Wochen — in das Ersatzheer versetzt werden«.

2. Ziff. 73.

Am Schluß ist anzufügen: (Zusatz Nr. 6.)

Auf Seite 530 ff. ist einzutragen:

Zusatz Nr. 6.

(Ziff. 73 Abs. 2) »Inhabern der goldenen Nahkampfspange ist im unmittelbaren Anschluß an die Verleihung Sonderurlaub von 21 Tagen ausschl. Reisetagen zu erteilen«.

3. Ziff. 98.

Der Wortlaut ist zu streichen und am Schluß anzufügen: (Zusatz Nr. 7.)

Auf Seite 530 ff. ist einzutragen:

Zusatz Nr. 7.

»98. Sonderurlaub für Nerven-, Gesichts- und Hirnverletzte sowie für andere Schwerkranke und Schwerverletzte kann aus dem Lazarett bis zur Dauer von 8 Wochen erteilt werden, wenn nach ärztlichem Gutachten für den Zeitraum von mindestens 4 Wochen eine Lazarettbehandlung nicht erforderlich ist und eine Verwendung bei der Truppe, Arbeitsurlaub oder Arbeitseinsatz nicht in Frage kommt. Reisetage sind nicht zu gewähren. Der zuständige Truppenteil ist von der erfolgten Beurlaubung zu unterrichten.

Dieser Urlaub kann — falls nach ärztlichem Gutachten erforderlich — bis zu 3mal im Jahre gewährt werden.

Etwaige Ein- und Umschulungsmaßnahmen für dienstunfähige Soldaten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4. Ziff. 107a: Streiche den eingeklammerten Nachsatz:

»(weißer Wehrmachtfahrschein mit rotem Schrägstrich)«,

Ziff. 107b: Streiche den ganzen Absatz,

Ziff. 107c: Streiche »300 km« und setze dafür »100 km«, streiche den eingeklammerten Nachsatz: »(weißer Wehrmachtfahrschein mit blauem Schrägstrich)«, streiche den 2. Absatz,

Ziff. 124; Streiche in der ersten Zeile »Dienstreiseausweisen (Sonderausweis D)« und setze dafür »Wehrmachtreiseschein oder Wehrmachtmarschausweis« und streiche in der 3. Zeile »Dienstreiseausweis« und setze dafür »Wehrmachtreiseschein oder Wehrmachtmarschausweis«,

Anl. 3, Ziff. 3, 1. Abs.: Streiche das Wort »kleinen«.

5. Auf Seite 534 ist unter Ziff. 6 im 2. Abs. zu streichen:

»und des General-Gouvernements«.

Als neuer Satz ist anzufügen:

»Urlauber haben bei Beurlaubung in das General-Gouvernement Gewehr (Karabiner) oder Pistole mitzuführen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 44
— B 31d — AHA/Truppen-Abt (Id).

13. Schnellbericht über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle des Feld- und Ersatzheeres.

— H. M. 1942 Nr. 498 A. —

Ab Berichtsmonat Dezember 1944 sind im Schnellbericht nach

Muster A (Feldheer)

nur die Zahlenangaben nach

2. Krankenbestand an Wehrmachtangehörigen am letzten Tag des Monats in Lazaretten und Hauptverbandplätzen an
   a) Verwundungen und Erkrankungen durch Feindeinwirkung (Kr.-Nw.-Nr. 31)
   b) anderen Kranken (Kr.-Nw.-Nr. 1—30, 32—36)
3. Zahl der Todesfälle während der Berichtszeit bei der Truppe durch
   b) Unfall
   c) Selbstmord
   d) Krankheit
4. In Lazaretten starben während der Berichtszeit Wehrmachtangehörige an den Folgen von
   a) Feindeinwirkung
   b) Unfall
   c) Selbstmord
   d) Krankheit

und

Muster B (Ersatzheer)

nur die Zahlenangaben nach

1. a) Während des Berichtsmonats kamen in Zugang an Verwundungen und Erkrankungen durch Feindeinwirkung
2. wie nach 2. bei Muster A
3. Zahl der Todesfälle während der Berichtszeit bei der Truppe durch
   a) Feindeinwirkung
   b) Unfall
   c) Selbstmord
   d) Krankheit
4. wie nach 4. bei Muster A

zu melden.

Die von den Truppenärzten des Feldheeres ausgehenden Meldungen zu 1., 3. a), 5. und 6. des Schnellberichtes nach Muster A entfallen.

Muster B des Schnellberichtes gilt auch für Feldeinheiten, die dem Ersatzheer unterstellt sind. Die Zahlenangaben über Einheiten des Ersatzheeres und unterstellte Einheiten des Feldheeres sind daher von den Wehrkreisärzten nicht mehr getrennt zu melden. Außerdem entfallen im Schnellbericht für das Ersatzheer die Meldungen nach 1. b), 5., 6. und 7. des Musters B.

Der Erlaß H. M. 1942 Nr. 498 A ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 44
— 89 a/b 14 Beih — S In/Wi G (II c).

14. Dolmetscherstellen.

— H. M. 1944 Nr. 526. —

Zu Dolmetschern im Sinne der angezogenen Verfügung gehören nicht die Nachrichtendolmetscher. Für sie gelten nach wie vor die in den K. St. N. festgelegten Planstellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 1. 45
— A H A V —.

15. Dienststempel und Dienstsiegel; hier: Anforderung.

Es mehren sich die Fälle, daß Einheiten Anträge auf Genehmigung zum Führen von Dienstsiegeln und Dienststempeln unmittelbar an das O. K. H./AHA Stab V, die Fz In bzw. das Heereszeugamt Spandau richten.

In den H. M. 1942 Nr. 1093 Abs. 4 und den H. M. 1944 Nr. 487 ist befohlen, daß diese Anträge grundsätzlich an das zuständige stellv. Gen. Kdo. zu richten sind, da hier Nachweise über die ausgegebenen Dienstsiegel und Dienststempel geführt werden.

Die Vorlage dieser Anträge bei den obengenannten Dienststellen verzögert nur deren Zuweisung, da sie an das zuständige stellv. Gen. Kdo. zurückgesandt werden.

Lediglich die in Ziffer 4 d genannten Dienststellen des O. K. H. beantragen die Genehmigung zum Führen von Dienstsiegeln und Dienststempeln bei AHA V.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 44
— 15 353/44 — AHA Stab V/StAN (IV).

16. Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege.

— H. M. 1944 Nr. 411. —

Ausführungsbestimmungen des O. K. H.

Zu Abschnitt C I:

Ziffer 5 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Die Genehmigung aller Werk- und Fürsorgefahrten ist grundsätzlich dem O. K. H. vorbehalten.

Die Stellv. Gen. Kdos. überprüfen ab 1. 1. 1945 vierteljährlich alle von ihnen eingerichteten und vom O. K. H. genehmigten Werk- und Fürsorgefahrten und melden zum 1. jedes Vierteljahres, daß die Notwendigkeit der Fahrten unter Anlegung des allerschärfsten Maßstabes noch anerkannt wird. Anträge auf neueinzurichtende Linien sind von den Stellv. Gen. Kdos. dem O. K. H./Gen d KfW/In 12/III zur Genehmigung vorzulegen. Für die Meldungen und Anträge ist das vorgeschriebene Formblatt in doppelter Ausfertigung zu benutzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 12. 44
— 46 a — AHA/Gen d KfW/In 12 (III a).

17. Bekleidungsbeihilfe für Offiziere im TSD.

Der Betrag von 175 *RM* nach H. M. 1944 Nr. 278 steht nur für Überführungen bis 31. 12. 1944 zu. Vom 1. Januar 1945 ist allein nach § 5 EWGG (neu) zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 44
— 64 e 24. 10 — VA/Ag V 5 (A 2 a).

18. Ärmelstreifen.

Aus Rohstoffgründen werden auf Kriegsdauer die Ärmelstreifen je nach Umfang der Beschriftung nur noch in einer Länge von 22 bis 25 cm gefertigt. Sie sind auf dem Vorderteil des Ärmels der Feldbluse und des Mantels anzubringen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 44
— 64 c 32 — AHA/Stab I b/Bkl 2 (1).

19. Ersatztruppenteil für Wetterpeilzüge.

Infolge Umgliederung der Wettereinheiten des Feld- und Ersatzheeres tritt H. M. 1943 Nr. 716 außer Kraft.

Zuständiger Ersatztruppenteil für das Wetterdienstpersonal der Wetterpeilzüge ist mit Wirkung vom 1. 1. 1945: 6./A. L. R. (mot) 3, Lehr- und Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge, bei der Artillerieschule II.

Standort: Tr. Üb. Pl. Groß-Born — Südlager — Westfalenhof.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 12. 44
— 42 a 18 — AHA/Ag Art (A V II).

20. Änderung einer Druckvorschrift.

In der H. Dv. g 67 ist folgende Berichtigung handschriftlich auszuführen:

Anlage 9. I. Marschlängen und -Zeiten der Panzer-Division 44 (frei) unter »Aufmarschzeiten in Minuten«
statt: »bei 50 m Abst. u. 20 St./km Min.«
setze: »bei 25 m Abst. u. 20 St./km Min.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H., 21. 12. 44
— 8427/44 — Gen Insp d Pz Tr/Abt Ausb (I a).

21. Änderung eines Merkblattes.

Streiche im Merkblatt 25 a/16, Anhang 1, Ziffer 2, 4. Zeile:

»unbewaffnete«.

O. K. H., 28. 12. 44
$\frac{89\ (II)}{3934/44}$ Gen d Inf.

22. Gesucht.

Gesucht wird Unteroffizier (tatsächlich nur Obergefreiter) Reinhold Lechler (nachstehendes Lichtbild), geb. am 13. 1. 1924 in Hassloch (Westmark). L. treibt sich zwischen Ost- und Westfront angeblich auf der Suche nach seiner Truppe herum.

Trägt EK. I. und II., Ostmedaille, Krimschild, Verwundetenabzeichen in Silber, Infanteriesturmabzeichen und rum. Medaille »Kreuzzug gegen den Bolschewismus«. Festnehmen und nächstem Kriegsgericht zuführen unter gleichzeitiger Mitteilung an Dienststelle Feldpostnr. 14 777 zu St. L. 423/44.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 44
— 13 t 10 — H R (II a).

Muster!

Anlage 1
zu Nr. 1

.....
(Vorschlagende Dienststelle)

.....
(Datum)

Antrag auf Verleihung des Warschauschildes

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienstgrad	Erläuterung der Teilnahme unter Angabe von Zeit und Ort	Vermerk über die Verleihung und Aushändigung

Muster!

Anlage 2
zu Nr. 1

Besitzzeugnis

Im Namen des Führers

wurde dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

der Warschauschild verliehen.

(Dienstsiegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

SS-Obergruppenführer
und General der Polizei

6605 41 2A